



Satzung des Vereins Lahnwelle e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lahnwelle e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer surfbaren Flusswelle auf der Lahn zum Zweck des Flusswellensurfens. Flusswellensurfen beschreibt dabei das Surfen auf einer stehenden Flusswelle mit einem Surfbrett, wobei daneben auch andere Wassersportgeräte wie Kanus oder Stand-Up-Paddle-Boards zum Einsatz kommen können.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Sportart Flusswellensurfen zu fördern.
 - Die Förderung des adaptiven Surfens.
 - Durchführung von Exkursionen und Netzwerkveranstaltungen, die den nationalen und internationalen Austausch innerhalb der Flusswellen-Community fördern.
 - Den Einbezug des Breitensports und wassersportaffiner Interessengruppen zu berücksichtigen. Dies schließt nach Möglichkeit den Behinderten-, Schul- und Kanusport mit ein.
 - Das Projekt Lahnwelle öffentlichkeitswirksam nach außen zu vertreten und damit die Attraktivität des Sport-Tourismus an der Lahn zu fördern.
 - Durchführung von Fundraising-Veranstaltungen.
 - Die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die wiederum zur ideellen und materiellen Förderung des Baus und Betriebs einer Flusswelle beitragen.
 - Die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied können auch juristische Personen des privaten Rechts oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Auflösung bei juristischen Personen.
- (7) Der Austritt ist bei Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn :
 - es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, oder
 - in anderer Weise den Zielsetzungen des Vereins Schaden zufügt, oder
 - sein Ansehen schädigt, oder
 - trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung enthält Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge und wird von der Mitgliederversammlung erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ehrenmitglieder setzen ihren jährlichen Beitrag selbst fest.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Hiervon ist eine Person als verantwortlich für die Kassenführung zu benennen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und verfolgt insbesondere die Ziele, die in dieser Satzung festgelegt sind (Ziele und Aufgaben des Vereins).
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, welche auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher auf elektronischem Weg per E-Mail zu erfolgen. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollten einmal im Jahr einberufen werden. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - alle drei Jahre: Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Anträge sind bis zum 14. Tag vor der Mitgliederversammlung elektronisch mit Begründung beim Vorstand einzureichen.



- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Der Vorstand ist verpflichtet, einen Antrag zum Zweck der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder zu verteilen.
- (6) Die Bestimmung über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach ordnungsgemäßer Einberufung über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen wie ordentliche Mitgliederversammlungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine „2/3-Mehrheit“ der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort insbesondere in Form einer Onlinekonferenz mit Audio- oder Audio-Videoübertragung (gemeinsam „virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten wie Name, Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der nötigen Vereinsverwaltung wie dem Einzug von Beiträgen an Dritte weitergegeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der Betroffenen.



§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und werden vom Vorstand umgesetzt.
- i. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Open Ocean e.V.“ (Raupelsweg 14, 55118 Mainz), die es unmittelbar für und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
 - ii. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, bestellt aber in diesem Zusammenhang keine Liquidatoren, so sind automatisch die letzten Zeichnungsberechtigungen als solche festgelegt.